

Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten und SKE Abzüge

Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf maximal 20%. Bei Einhebungen für Bezugsberechtigte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarte Bearbeitungsaufwand abgezogen und sodann an die ausländische Schwestergesellschaft ausbezahlt, von welcher der ausländische Bezugsberechtigte seine Vergütung erhält.

Die Höhe der Zuweisung an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht erfolgt einerseits anhand gesetzlicher Vorgaben, andererseits durch Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung.